Stadt Freiburg im Breisgau

Sanierung der Zufahrtsstraße St. Ottilien

Baubeschreibung

Dokument-Nr.	Unser Zeichen	Datum
26172X001-06	Sj / Ms	09.11.2026

Inhalt

1 ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER BAUMAßNAHME 1

1.1 Beschreibung der Maßnahme 1

1.2 Gegenstand der Ausschreibung 1

2 ANGABEN ZUR BAUSTELLE 2

2.1 Lage der Baustelle 2

2.2 Baustellenflächen und Baustellenumgebung 2

2.3 Baustellenzufahrt und Verkehrsverhältnisse 2

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen 2

2.5 Vorhandene bauliche Anlagen 3
2.5.1 Sonstige bauliche Anlagen und Zwangspunkte 3

2.6 Baugrund, Grundwasser 3

2.7 Schutzbereiche und -objekte 4
2.7.1 Gewässer 4
2.7.2 Baumschutz 4
2.7.3 FSC Standards 4

2.8 Kampfmittel 4

3 ANGABEN ZUR AUSFÜHRUNG 5

3.1 Bauablauf, Arbeitszeiten 5
3.1.1 Bauablauf 5
3.1.2 Termine 5
3.1.3 Arbeitszeiten 5

3.2 Verkehrsführung, Verkehrssicherung 6
3.2.1 Verkehrssicherung 6

3.3 Schutz gegen Verunreinigungen und Lärm 6

3.4 Stoffe, Bauteile 6
3.4.1 Temperaturabgesenkter Asphalt (TA-Asphalt) 7

3.5 Umgang mit Bauschutt und Abbruchmaterial 7

3.6 Umgang mit Bodenaushub 7
3.6.1 Allgemeine Angaben zu Umgang mit Bodenaushub 7
3.6.2 Zwischenlager 8

3.7 Prüfungen und Nachweise 8
3.7.1 Allgemein 8
3.7.2 Prüfungen 8

4 AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN 8

4.1 Ausführungspläne 8

4.2 Vom AN zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen 8

4.3 Vermessung 9
4.3.1 Absteckung 9

5 ERGÄNZENDE VERTRAGSBEDINGUNGEN 9

5.1 Eigenüberwachung 9

5.2 Abnahmen 9

5.3 Abrechnung 9
5.3.1 Grundlagen für Rechnungen / Rechnungsstellen 9
5.3.2 Nachweisarbeiten und Stundenlohn 10
5.3.3 Aufmaß 10
5.3.4 Umrechnungsfaktoren 10

5.4 Nachtragsangebote 11

Anhänge

Anhang A	Prüfbericht Asphaltuntersuchung, BPI Wagenmann, 09.03.2026, Seite 1 – 17
Anhang B	Baumschutzsatzung der Stadt Freiburg, Seite 1 - 7

Pläne

Plan-Nr.	**Planinhalt**
A001	Übersichtskarte, Maßstab 1:25.000
A002	Übersichtslageplan, Maßstab 1:5.000
A003	Lageplan, Station 0+000 – 0+310, Maßstab 1:500
A004	Lageplan, Station 0+290 – 0+610, Maßstab 1:500
A005	Lageplan, Station 0+580 – 1+580, Maßstab 1:500
A006	Lageplan, Station 1+560 – 2+420, Maßstab 1:500
A007	Lageplan, Station 2+390 – 2+750, Maßstab 1:500
A008	Lageplan, Station 2+710 – 3+000, Maßstab 1:500
A009	Lageplan, Station 2+970 – 3+240, Maßstab 1:500
A010	Regelquerschnitt, Maßstab 1:50
A011	Querprofile, Achse 1, Station 0+020 – 0+080, Maßstab 1:100
A012	Querprofile, Achse 1, Station 0+100 – 0+160, Maßstab 1:100
A013	Querprofile, Achse 1, Station 0+180 – 0+240, Maßstab 1:100
A014	Querprofile, Achse 1, Station 0+260 – 0+320, Maßstab 1:100
A015	Querprofile, Achse 1, Station 0+340 – 0+400, Maßstab 1:100
A016	Querprofile, Achse 1, Station 0+420 – 0+480, Maßstab 1:100
A017	Querprofile, Achse 1, Station 0+500 – 0+560, Maßstab 1:100

A018 Querprofile, Achse 1, Station 0+580 – 0+640, Maßstab 1:100

A019 Querprofile, Achse 1, Station 0+660 – 0+720, Maßstab 1:100

A020 Querprofile, Achse 1, Station 0+740 – 0+800, Maßstab 1:100

A021 Querprofile, Achse 1, Station 0+820 – 0+880, Maßstab 1:100

A022 Querprofile, Achse 1, Station 0+900 – 0+960, Maßstab 1:100

A023 Querprofile, Achse 1, Station 0+980 – 1+040, Maßstab 1:100

A024 Querprofile, Achse 1, Station 1+060 – 1+120, Maßstab 1:100

A025 Querprofile, Achse 1, Station 1+140 – 1+200, Maßstab 1:100

A026 Querprofile, Achse 1, Station 1+220 – 1+280, Maßstab 1:100

A027 Querprofile, Achse 1, Station 1+300 – 1+360, Maßstab 1:100

A028 Querprofile, Achse 1, Station 1+380 – 1+440, Maßstab 1:100

A029 Querprofile, Achse 1, Station 1+460 – 1+520, Maßstab 1:100

A030 Querprofile, Achse 1, Station 1+540 – 1+600, Maßstab 1:100

A031 Querprofile, Achse 1, Station 1+620 – 1+680, Maßstab 1:100

A032 Querprofile, Achse 1, Station 1+700 – 1+760, Maßstab 1:100

A033 Querprofile, Achse 1, Station 1+780 – 1+840, Maßstab 1:100

A034 Querprofile, Achse 1, Station 1+860 – 1+920, Maßstab 1:100

A035 Querprofile, Achse 1, Station 1+940 – 2+000, Maßstab 1:100

A036 Querprofile, Achse 1, Station 2+020 – 2+080, Maßstab 1:100

A037 Querprofile, Achse 1, Station 2+100 – 2+160, Maßstab 1:100

A038 Querprofile, Achse 1, Station 2+180 – 2+240, Maßstab 1:100

A039 Querprofile, Achse 1, Station 2+260 – 2+320, Maßstab 1:100

A040 Querprofile, Achse 1, Station 2+340 – 2+400, Maßstab 1:100

A041 Querprofile, Achse 1, Station 2+420 – 2+480, Maßstab 1:100

A042 Querprofile, Achse 1, Station 2+500 – 2+560, Maßstab 1:100

A043 Querprofile, Achse 1, Station 2+580 – 2+640, Maßstab 1:100

A044 Querprofile, Achse 1, Station 2+660 – 2+720, Maßstab 1:100

A045 Querprofile, Achse 1, Station 2+740 – 2+800, Maßstab 1:100

A046 Querprofile, Achse 1, Station 2+820 – 2+880, Maßstab 1:100

A047 Querprofile, Achse 1, Station 2+900 – 2+960, Maßstab 1:100

A048 Querprofile, Achse 1, Station 2+980 – 3+040, Maßstab 1:100

A049 Querprofile, Achse 1, Station 3+060 – 3+120, Maßstab 1:100

A050 Querprofile, Achse 1, Station 3+140 – 3+200, Maßstab 1:100

A051 Querprofile, Achse 1, Station 3+220 – 3+237, Maßstab 1:100

Revisionen

Index	**Datum**	**gültige Seiten / Anlagen / Anhänge**
-	15.10.2026	I bis VI / 1 bis 10

Index	**Seiten / Anlagen / Anhänge**	**Änderungen / Ergänzungen**	**Verfasser**
-	I bis VI / 1 bis 10	-	Sj

1 ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER BAUMAßNAHME

1.1 Beschreibung der Maßnahme

Die Stadt Freiburg (Auftraggeber, im weiteren AG) plant die Sanierung der Zufahrtstraße St. Ottilien in Freiburg-Waldsee vom Abgang der Kartäuserstraße bis zur Zufahrt zum Waldrestaurant St. Ottilien.

Die Sanierungsmaßnahme erfolgt weitgehend im Hocheinbau unmittelbar auf die bereits vorhandene Oberfläche, die zuvor auf Grund größerer Schäden punktuell erneuert wird. Um die Querneigung zu optimieren wird zunächst eine Ausgleichsschicht mit einer mindestdicke von 4 cm eingebaut, danach folgt 4 cm Asphalttragdeckschicht.
Der durch den Hocheinbau bedingte Höhenversatz zum angrenzenden Gelände im Zentimeterbereich wird durch die Ausbildung befahrbarer Bankette ausgeglichen.

1.2 Gegenstand der Ausschreibung

Die Ausführung durch den Auftragnehmer (im weiteren AN) umfasst folgende wesentliche Leistungen:

Straßensanierung (punktuelle Erneuerungsmaßnahmen)
- Asphaltsägeschnitt herstellen: ca. 425 m
- Asphaltbefestigung aufnehmen und entsorgen: ca. 450 m²
- Ungebundenen Tragschichten nachverdichten: ca. 450 m²
- Asphalttragschicht d = 15 cm einbauen: ca. 450 m²

Straßensanierung (Hocheinbau)
- Ausgleichsschicht profilgerecht einbauen: ca. 1.100 t
- Asphalttragdeckschicht profilgerecht einbauen: ca. 13.275 m²

Sonstiges
- Verdolung DN 400 Stb herstellen: ca. 100 m
- Schotterbankett d = 15 cm herstellen: ca. 840 t
- Ungebundene Deckschichten herstellen: ca. 1.250 m²

2 ANGABEN ZUR BAUSTELLE

2.1 Lage der Baustelle

Der zu sanierende Straßenabschnitt schließt am Bauanfang an die Kartäuserstraße an und führt als ausgewiesener Forstweg über eine Länge von ca. 3,2 km bis zur abgehenden Straße, welche zum Waldrestaurant St. Ottilien führt.

Die Lage der Baustelle geht aus der Übersichtskarte hervor.

2.2 Baustellenflächen und Baustellenumgebung

Für die Baustelleneinrichtung, Lager- und Arbeitsplätze stehen folgende Flächen zur Verfügung:

Bei ca. Station 0+480 befindet sich ein größerer Anschlussbereich eines Waldweges, samt Parkmöglichkeit welcher als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt werden kann. Auf der genannten Fläche ist auch die Zwischenlagerung von Aushubmaterial möglich.
Bei Station 2+820 ist eine streckenbegleitende Ausbuchtung vorhanden, die üblicherweise für die Zwischenlagerung im Rahmen von Holzerntearbeiten dient.
Am Bauende bei Station 3+220 steht ergänzend ein kleinerer Abstellplatz zur Verfügung, der ebenfalls als Lagerfläche ausgewiesen wird.

Die verfügbaren Flächen sind in den Lageplänen gekennzeichnet.

Die Beschaffung von zusätzlichen, evtl. erforderlichen Flächen ist Sache des AN und deren Benutzung ist selbst zur regeln.

2.3 Baustellenzufahrt und Verkehrsverhältnisse

Die Baustellenflächen sind über die zu sanierende Straße erreichbar. Wendemöglichkeiten sind auf dem direkten Baufeld in eingeschränkten Maßen vorhanden.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Die Beschaffung der Anschlüsse an Ver- und Entsorgungsleitungen ist Sache des AN. Hierfür anfallende Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Über Anschlussmöglichkeiten hat sich der AN selbst zu informieren und deren Benutzung selbst zu regeln.

2.5 Vorhandene bauliche Anlagen

Im unmittelbaren Bereich der zu sanierenden Straße sind keine Gebäude vorhanden.
Kreuzende unbefestigte Waldwege sind der neuen Höhe der Straße anzupassen.

Die vorhandenen erdverlegten Leitungen und Anlagen im Umfeld sind im Lageplan nachrichtlich, ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Lagegenauigkeit, dargestellt. Die aktuellen Bestandspläne sind unabhängig davon im Vorfeld von Erdarbeiten bei den zuständigen Ver- und Entsorgungsträgern einzuholen. Die Vorschriften des jeweiligen Versorgungsträgers sind zu beachten.

Vorhandene Leitungen bleiben während der Baumaßnahme im Betrieb.

Eventuelle Leitungen, die im geplanten Baubereich liegen, sind freizulegen und in Abstimmung und im Einvernehmen mit den zuständigen Unternehmen bzw. Versorgungsträgern, dem AG und der Bauüberwachung zu sichern. Die Sicherung von Leitungen wird gesondert vergütet. Eine besondere Vergütung für eventuelle Behinderungen und Verzögerungen sämtlicher Bauarbeiten durch die Sicherung von Leitungen erfolgt nicht.

Bei Schäden an den Leitungen ist umgehend die örtliche Bauüberwachung und der AG sowie der zuständige Versorgungsträger zu verständigen.

2.5.1 Sonstige bauliche Anlagen und Zwangspunkte

Die im Trassenverlauf vorhandenen Querverdolungen sind bei der Ausführung der Deckensanierung und der punktuellen Sanierung, besonders bei Nachverdichtung der ungebundenen Schichten entsprechend zu berücksichtigen.

2.6 Baugrund, Grundwasser

Die Asphalt- und Bodenuntersuchung wurde durch BPI Wagenmann erstellt. Die Angaben hieraus wurden im vorliegenden Bericht übernommen. Der vollständige Prüfbericht ist im Anhang A beigefügt.

Zur Erkundung des vorhandenen Asphaltaufbaus und einer möglichen Belastung durch PAK wurden im Sanierungsbereich an 8 Stellen Bohrkernuntersuchungen gemacht.

An den Untersuchungsstellen wurden Asphaltaufbauten mit Stärken von 8,3 cm bis 13,9 cm ermittelt. Die bestehenden Asphaltarten beschränken sich auf Asphalttragschicht 0/16 und Asphaltbeton 0/5.

Aus den 8 Asphaltproben wurden 4 Mischproben erstellt. Im Ergebnis sind die untersuchten Asphaltschichten nicht teerbelastet, die ermittelten PAK Werte überschreiten nicht die 25 mg/kg Grenze.

Gemäß der Sanierungsempfehlung der Firma BPI Wagenmann ist nach dem Fräsen der Bestandsfläche um 4 cm der Einbau einer 7,5 cm starken Asphalttragdeckschicht vorgesehen.

Aufgrund der angestrebten Querneigungsoptimierung sieht die Planung vor, zur Profilierung zunächst ein Asphalt-Ausgleichsprofil (Vorprofil) mit einer Schichtdicke von bis zu 4 cm einzubauen. Darauf aufbauend erfolgt der Einbau der abschließenden Asphalttragdeckschicht in einer Stärke von 4 cm.

.

2.7 Schutzbereiche und -objekte

2.7.1 Gewässer

Im näheren Umfeld der Baumaßnahme befindet sich ein angrenzendes Gewässer. Dieses wird durch die geplante Maßnahme nicht eingeschränkt. Bei der Ausführung der Arbeiten mit Baumaschinen ist im gesamten Baubereich besonderes Augenmerk auf den Gewässerschutz zu legen, um jegliche Beeinträchtigungen oder unzulässige Stoffeinträge zu vermeiden.

2.7.2 Baumschutz

Bei Arbeiten im Bereich bestehender Bäume ist unbedingt die Baumschutzsatzung der Stadt Freiburg zu beachten. Siehe Anhang B.

2.7.3 FSC Standards

In sämtlichen Baumaschinen werden ausschließlich biologisch schnell abbaubare* Hydraulikflüssigkeiten verwendet.
Alle Maschinen mit Ölhydraulikanlagen haben für den Schadensfall sog. „Notfallsets“ (Binde mittel, Auffanggefäße o.ä.) an Bord.
Alle eingesetzten Unternehmer sind gegen Haftungsrisiken (inkl. Umweltschäden) abgesichert.

2.8 Kampfmittel

Es gibt keinen Hinweis auf das Vorhandensein von Kampfmitteln.

3 ANGABEN ZUR AUSFÜHRUNG

3.1 Bauablauf, Arbeitszeiten

3.1.1 Bauablauf

Der AN legt in Rücksprache mit dem AG und der örtlichen BÜ den detaillierten Bauablauf fest. Der AN stellt vor Beginn der Maßnahme einen Bauzeitenplan auf.
Eine Abstimmung des Bauzeitenplans ist mit dem Betreiber des Waldrestaurants St. Ottilien, sowie mit dem Anlieger im Vorfeld zwingend erforderlich.

Grundsätzlich ist folgender übergeordneter Bauablauf vorgesehen:

– Ausbesserung von punktuellen Schadensbereichen - erfolgen ohne Vollsperrung.
– Herstellung der Ausgleichsschicht und Tragdeckschicht – unter Vollsperrung
– Herstellung der befahrbaren Bankette – erfolgen ohne Vollsperrung

3.1.2 Termine

Als Vertragsfristen werden die folgenden Termine vereinbart:

- Baubeginn: ab 01.02.2027

- Baufertigstellung: bis 01.03.2027

3.1.3 Arbeitszeiten

Bauarbeiten dürfen in folgenden Zeitfenstern ausgeführt werden

Mo – Fr 7:00 – 12:00 und 12:30 – 18:00

Sa 8:00 – 12:00

An Sonn- und Feiertagen dürfen keine Arbeiten ausgeführt werden.

Arbeiten außerhalb des angegeben Zeitfensters bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers.

3.2 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

3.2.1 Verkehrssicherung

Die Absperrung und Verkehrssicherung im Baustellenbereich sowie die Einrichtung der Baustellenein- und -ausfahrten sind Sache des AN. Rechtzeitig vor Baubeginn hat der AN dem AG einen Verkehrszeichenplan vorzulegen und die verkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Behörde einzuholen. Die Vergütung erfolgt nach den entsprechenden LV-Positionen.

Arbeiten unter der Woche können grundsätzlich unter Vollsperrung erfolgen. An den Wochenenden ist eine Befahrbarkeit sicherzustellen, da das Waldrestaurant vereinzelt Veranstaltungen hat.
Eine alternative Zufahrt mit entsprechender Ausschilderung ist über einen begrenzten Zeitraum möglich. Da es sich bei der alternativen Zufahrt um einen Forstweg handelt, kann die Befahrbarkeit witterungsabhängig sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Warenzustellung des Waldrestaurants ermöglicht werden muss.

Eine Umleitbeschilderung ist zu erstellen und wird nach den entsprechenden LV-Positionen vergütet.

3.3 Schutz gegen Verunreinigungen und Lärm

Die Baustelle ist während der gesamten Bauzeit so zu sichern, dass eine Verunreinigung der Straßen und der in Anspruch genommenen Flächen verhindert wird.

Verunreinigungen auf öffentlichen Verkehrswegen durch Baustellenverkehr sind täglich und ohne gesonderte Aufforderung zu beseitigen. Sämtliche anfallende Kosten sind in den entsprechenden Positionen einzurechnen.

3.4 Stoffe, Bauteile

Der AN muss die Herkunft und Schadstofffreiheit der gelieferten Stoffe nachweisen. Die diesbezüglichen Zertifikate und Unterlagen sind dem AG unaufgefordert rechtzeitig vor Einbau der Materialien vorzulegen.

Die ausgeschriebenen Positionen beinhalten die Lieferung des Materials sofern eine Lieferung nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird.

3.4.1 Temperaturabgesenkter Asphalt (TA-Asphalt)

Sämtliche Asphaltmischgüter (Asphalttragschicht AC 32 T N, Ausgleichsschicht und Asphalttragdeckschicht AC 16 TD) sind temperaturabgesenkt herzustellen und einzubauen. Maßgebend sind die ZTV Asphalt-StB 26 (Teil 1 und Teil 2) und die TL Asphalt-StB 26.
Das Verfahren der Temperaturabsenkung (z. B. Schaumbitumen, viskositätsverändertes Bitumen, Zusätze) wählt der AN. Es ist dem AG vor Einbau mit dem zugehörigen Eignungsnachweis (Erstprüfung) vorzulegen.
Die Mischgut- und Einbautemperaturen sind je Lieferung bzw. Einbauabschnitt zu dokumentieren und dem AG unaufgefordert zu übergeben.
Die zur Einhaltung der Arbeitsschutzvorgaben (Arbeitsplatzgrenzwert für Dämpfe und Aerosole aus Bitumen) erforderlichen Maßnahmen, z. B. abgesaugte Fertiger, sind Sache des AN. Die Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.
Liefer- und Transportzeiten sind so zu planen, dass die Einbau- und Verdichtungstemperaturen eingehalten werden. Bei Witterung, die einen ordnungsgemäßen Einbau nicht zulässt, ist der Einbau zu verschieben.

3.5 Umgang mit Bauschutt und Abbruchmaterial

Bauschutt und Abbruchmaterial sind durch selektiven Rückbau sortenrein zu gewinnen. Das Material ist entsprechend zu verwerten oder zu entsorgen und die Nachweise der Verwertung / Entsorgung sind vorzulegen. Der Abbruch und Aushub ist durch geeignete Aufmaße und Fotos zu dokumentieren. Die hierfür erforderlichen Aufwendungen sind vom AN in die Einheitspreise einzurechnen.

Anfallende Bauabfälle und Abbruchmaterialien, z.B. Bauschutt oder Straßenaufbruch aus sichtbar belasteten Bereichen, sind getrennt auszubauen und für die Verwertung / Beseitigung bereitzustellen, um eine Vermischung mit unbelasteter Bausubstanz zu vermeiden. Die hierfür erforderlichen Aufwendungen sind vom AN in die Einheitspreise einzurechnen. Werden beim Rückbau der baulichen Anlagen auffällige Bauteile mit Schadstoffverdacht (kontaminierte Baustoffe) vorgefunden oder vermutet, sind die Bauarbeiten unverzüglich einzustellen und der AG ist zu informieren.

3.6 Umgang mit Bodenaushub

3.6.1 Allgemeine Angaben zu Umgang mit Bodenaushub

Bodenaushub kann gemäß Eigenerklärung entsorgt werden. Die Eigenerklärung wird von aufgestellt / bestätigt.

3.6.2 Zwischenlager

Bodenaushub kann auf den verfügbaren Flächen zwischengelagert werden. Die Lagerung der Böden hat in Abstimmung mit der örtlichen Bauüberwachung getrennt nach augenscheinlichen Aushubfraktionen zu erfolgen.

Bei der Bewirtschaftung des Zwischenlagers sind Maßnahmen zur Verhinderung der Staubentwicklung vorzusehen. Die hierfür anfallenden Kosten werden nicht gesondert vergütet.

3.7 Prüfungen und Nachweise

3.7.1 Allgemein

Alle zu Erstellung der Baumaßnahme erforderlichen Ausführungsunterlagen und Baustoffe bedürfen der Genehmigung durch den AG. Sämtliche erforderlichen Güte- und Eignungsnachweise sind rechtzeitig vor Verwendung der Baustoffe dem AG vorzulegen. Kosten für die Eigenüberwachung, der Eignungs- und Güteprüfungen sowie das Her- und Rückstellen von Proben für Kontrollprüfungen werden nicht gesondert vergütet.

3.7.2 Prüfungen

Die erforderlichen Prüfungen sind nach den einschlägigen Vorschriften, Normen, Richtlinien und Merkblättern auszuführen. Diese sind entsprechend den Festlegungen der Vorschriften vom AN zu veranlassen, durchzuführen und die Ergebnisse dem AG unaufgefordert laufend vorzulegen. Kosten für die Prüfungen werden nicht gesondert vergütet.

4 AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

4.1 Ausführungspläne

Die für die Ausführung erforderlichen Planunterlagen werden vom AG bereitgestellt. Die Ausführung darf nur mit freigegebenen Plänen erfolgen.

Die der Leistungsbeschreibung beigefügten Anlagen, Anhänge und Pläne sind im Inhaltsverzeichnis der vorliegenden Baubeschreibung aufgeführt.

4.2 Vom AN zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen

Vom AN ist 5 Tage nach Beauftragung dem AG ein Bauzeitenplan zur Prüfung vorzulegen. Der Bauzeitenplan muss alle für die Auftragsabwicklung relevanten

Arbeitsvorgänge, ihre Zeitdauer, Reihenfolge und Abhängigkeiten beinhalten. Kosten hierfür werden nicht gesondert vergütet.

4.3 Vermessung

4.3.1 Absteckung

Vom Auftraggeber wird die Erstabsteckung der Bauwerke und der Höhenfestpunkte in max. drei Terminen erbracht. Vom AN ist eine Hilfskraft zur Erstabsteckung und für die Kontrollmessungen zur Verfügung zu stellen. Abgesteckt werden die Hauptachsen bzw. Hauptpunkte. Weitergehende Absteckpunkte sind vom AN in Eigenleistung herzustellen.

Der AN trägt für die richtige und planmäßige Lage und Höhe der Bauwerke die alleinige Verantwortung. Bewusst herbeigeführte Abweichungen von der planmäßigen Ausführung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den AG.

5 ERGÄNZENDE VERTRAGSBEDINGUNGEN

5.1 Eigenüberwachung

Vom AN ist mindestens 10 Tage vor Baubeginn ein Verzeichnis der erforderlichen Eigenüberwachungen zu erstellen und dem AG zur Prüfung vorzulegen. Kosten hierfür werden nicht gesondert vergütet.

5.2 Abnahmen

Bei der Bauwerksabnahme müssen alle Bauteile zugänglich sein. Der AN hat mit dem AG mit einem Vorlauf von 3 Arbeitstagen einen Termin für die gemeinsame Abnahme abzustimmen. Bedingt die Abnahme innerhalb dieser Frist einen Baustillstand, so berechtigt dieser nicht zu einer Forderung durch den AN.

5.3 Abrechnung

5.3.1 Grundlagen für Rechnungen / Rechnungsstellen

Die Vergütung von Leistungen erfolgt, sofern keine Pauschalierung vereinbart ist, ausschließlich auf der Grundlage der vom Auftragnehmer erstellten und von beiden Parteien unterschriebenen Aufmaßblätter.

Rechnungen und Aufmaßblätter, die nicht in prüffähiger und gemäß den Vorgaben zugeordneter Form abgegeben werden, werden nicht bearbeitet und „ungeprüft“ an den Auftragnehmer zurückgegeben.

Die Unterschrift des Auftraggebers unter Taglohnzetteln ist zunächst nur die Bestätigung des Eingangs des Dokuments. Eine Anerkennung der Abrechenbarkeit der Leistung erfolgt erst im Zuge der Rechnungsprüfung. Die Unterschrift unter Aufmaßblättern bestätigt die Durchführung und Richtigkeit des Aufmaßes.

5.3.2 Nachweisarbeiten und Stundenlohn

Arbeiten nach Zeitaufwand und Arbeiten außerhalb der vom LV beschriebenen Leistungen und Massenansätze bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Anordnung der örtlichen Bauleitung im Vorfeld der Ausführung. Die Beauftragung der Arbeiten nach Zeitaufwand und Arbeiten außerhalb der vom LV beschriebenen Leistungen und Massenansätze erfolgt ausschließlich durch den AG.

Die Tagesrapporte sind direkt am Tag der örtlichen Bauleitung zu übergeben und vom Auftraggeber unterzeichnen zu lassen bzw. per Fax oder E-Mail bei der örtlichen Bauüberwachung einzureichen.

In die Verrechnungssätze für Stundenlohnarbeiten sind die Lohn- und Gehaltskosten für An- und Abfahrtszeiten sowie die Fahrtkosten mit einzurechnen. Sie werden nicht gesondert vergütet. In den Stundenlohnzetteln sind deshalb nur die auf der Baustelle anfallenden Stunden, nicht aber die Zeiten für die An- und Abfahrt anzugeben.

5.3.3 Aufmaß

Der AN hat mit dem AG mit einem Vorlauf von 3 Arbeitstagen einen Termin für das gemeinsame Aufmaß abzustimmen. Bedingt das Aufmaß innerhalb dieser Frist einen Baustillstand, so berechtigt dieser nicht zu einer Forderung durch den AN.

5.3.4 Umrechnungsfaktoren

Lieferung und Abrechnung von Schüttgütern erfolgt nach Aufmaß im eingebauten Zustand. Die aufgemessene Menge ist jedoch mit einem Soll-Ist-Vergleich durch Vorlage der entsprechenden Lieferscheine nachzuweisen.

Folgende Umrechnungsfaktoren werden dem Materialnachweis zu Grunde gelegt:

Material	**Körnung [mm]**	**lose geschüttet [t/m³]**	**Verdichtet [t/m³]**
Sand	0/2	1,56	1,85
Kiessand	0/16	1,72	2,05
Splitt-Sand-Gemisch	0/11	1,55	1,85

Schotter-Splitt-Sand-Gemisch	0/45	1,80	2,15
Lehm, Ton		1,55	2,10
Asphalttragschicht		1,80	2,36
Asphaltdeckschicht		1,80	2,40

Werden durch ein neutrales Institut (Kontrollprüfungen für Gütenachweis) andere als die angegebenen Werte ermittelt, treten die dort festgestellten Werte an die Stelle der hier festgelegten Werte.

5.4 Nachtragsangebote

Im Zuge der Bauausführung evtl. anfallende Nachtragsangebote müssen der Form der Stadt Freiburg entsprechen. Zu verwenden sind die entsprechenden Formblätter.

Nachträge, die nicht der vorgenannten Form entsprechen, werden zurückgewiesen. Nachtragsleistungen müssen vom AG angeordnet und bestätigt werden.

Anhang A
Prüfbericht Asphaltuntersuchung, BPI Wagenmann, 09.03.2026

BPI Baustoff Prüfungs Institut
Wagenmann

Seeweg 6 · 79336 Herbolzheim
Inhaber: Katharina Wagenmann
Tel. 0 76 43 - 9 14 15 0 · Fax 0 76 43 - 9 14 15 22
E-Mail: baustoffpruefung@bpi-wagenmann.de

Asphalt, Beton, Erdbau, Hydraul. geb. Baustoffe, Mineralische Baustoffe, Recyclingbaustoffe

Anerkannt nach RAP Stra 15: Eignungs- und Kontrollprüfungen, Schiedsuntersuchungen, Fremdüberwachungsprüfungen in den Fachgebieten A1, A3, A4, D0, D3, D4, E3, E4, G3, G4, H1, H3, H4, I1, I2, I3, I4

BPI Wagenmann · Postfach 1130 · 79332 Herbolzheim

Stadt Freiburg

Fehrenbachallee 12

79106 Freiburg

Prüfbericht Nr. 38752 Berichtsdatum 09.03.2026

Projekt: Freiburg - FDE Ottilienstraße
- Asphaltuntersuchung -

1. Prüfungsumfang

Die Ottilienstraße ist zwischen Kartäuserstraße und Sankt Ottilien für eine Deckensanierung vorgesehen.
Durch Bohrkerne sollen der vorhandene Gesamtasphaltaufbau und die eventuelle Beauflagung mit PAK bestimmt werden.
Die Bohrkernentnahme erfolgte am 26.02.2026 an acht von unserem Institut festgelegten Stellen.
Die etwaige Lage ist im Lageplan festgehalten.

BK Nr.	Entnahmestelle (GPS)	Bild Nr.
Ot 1	47.992500; 7.885665	1 - 3
Ot 2	47.993123; 7.889310	4 - 6
Ot 3	47.995627; 7.891785	7 - 9
Ot 4	47.994324; 7.893288	10 - 12
Ot 5	47.995627; 7.832761	13 - 15
Ot 6	47.997098; 7.894957	16 - 18
Ot 7	47.999286; 7.898408	19 - 21
Ot 8	48.001334; 7.900606	22 - 24

2. Untersuchungsergebnisse

2.1 Schichtenaufbau und Zustand Bohrkerne

BK Nr.	Schicht	Dicke, cm einzeln	Dicke, cm gesamt	Bemerkungen
Ot1	OB	0,7	0,7	teilweise abgefahren
	A-beton 0/5	2,8	3,5 kSV	
	A-tragschicht 0/16	5,0	8,5	zerfallen
		8,5		auf Kies-Sand-Gemisch

BK Nr.	Schicht	Dicke, cm einzeln	gesamt	Bemerkungen
Ot2	OB	0,7	0,7	
	A-beton 0/5	1,8	2,5 kSV	hohlraumreich
	A-tragschicht 0/16	8,8	11,3	
		11,3		auf Schotter-Splitt-Sand-Gemisch
Ot3	OB	0,7	0,7	
	A-beton 0/5	2,0	2,7 kSV	hohlraumreich
	A-tragschicht 0/16	11,2	13,9	
		13,9		auf Kies-Sand-Gemisch
Ot4	OB	0,7	0,7	überwiegend abgefahren
	A-beton 0/5	1,7	2,4 kSV	zerfallend
	A-tragschicht 0/16	6,8	9,2	Riss
		9,2		auf Schotter-Splitt-Sand-Gemisch; schluffig
Ot5	OB	0,1	0,1	komplett abgefahren
	A-beton 0/5	1,7	1,8 kSV	hohlraumreich
	A-tragschicht 0/16	8,4	10,2	Unterseite große Kornverluste
		10,2		auf Schotter-Splitt-Sand-Gemisch
Ot6	OB	0,1	0,1	komplett abgefahren
	A-beton 0/5	2,4	2,5 kSV	zerfallend
	A-tragschicht 0/16	7,3	8,5	stückig zerfallen
		8,5		auf Kies-Sand-Gemisch
Ot7	OB	0,1	0,1	komplett abgefahren
	A-beton 0/5	2,2	2,3 kSV	Kornverluste
	A-tragschicht 0/16	6,0	8,3	große Kornverluste
		8,3		auf Kies-Sand-Gemisch
Ot1	A-beton 0/5	2,5	2,5 kSV	
	A-tragschicht 0/16	7,8	10,3	zerfallen
		10,3		auf Schotter-Splitt-Sand-Gemisch

kSV – kein Schichtenverbund zur darunter liegenden Schicht; OB - Oberflächenbehandlung

2.2 Teer-Kennwerte

Insgesamt wurden aus den Schichten der gebundenen Befestigung der Bohrkerne Ot 1 bis Ot 8 vier Sammelproben hergestellt. Die Proben wurden nach Einfrieren bei ca. minus 20°C im Laborbackenbrecher auf Sandgröße zerkleinert, ausgesiebt und durch das GBA München untersucht.

Die Analysewerte der Probe sind nachfolgend aufgeführt:

BK Nr.	Bereich (gemessen ab OK Asphalt)	Proben-Nr.	Teer-Kennwerte	
			PAK (EPA) [mg/kg]	Phenolindex [mg/l]
Ot1 b. Ot4	obere 4 cm	38752-1	**0,38**	< 0,005
Ot5 b. Ot8	obere 4 cm	38752-2	**0,13**	< 0,005
Ot1 b. Ot4	ab 4 cm	38752-3	**n.n.**	< 0,005
Ot5 b. Ot8	ab 4 cm	38752-4	**n.n.**	< 0,005

BG – Bestimmungsgrenze;
n.n. – nicht nachweisbar, d.h. alle 16 zu prüfenden PAK liegen unterhalb der Bestimmungsgrenze

3. Beurteilung

Wiederverwendung / Verwertung

Die Einstufung der ermittelten PAK-Werte erfolgt nach den Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau (RuVA-StB 01/05) sowie den Technischen Lieferbedingungen für Asphaltgranulat (TL AG-StB 06) für die gebundene Befestigung sowie den Ersatzbaustoffverordnung im Bereich der Entnahmestellen wie folgt:
Tabelle: Zuordnung Wiederverwendung / Verwertung (PAK)

			Ersatzbaustoffverordnung (13.07.2023)		RuVA-StB 01/05 / TL AG StB 06		
Pr.-Nr.	Ist		Soll (PAK)	Klassifizierungs-wert	Soll PAK	Soll Phenol	**Verwertungs-klasse**
	PAK	Phenol					
	mg/kg	mg/l	mg/kg		mg/kg	mg/l	
38752-1	**0,38**	< 0,005	≤ 10	**RC-1**	≤ 25	≤ 0,1	**A**
38752-2	**0,13**	< 0,005	≤ 10	**RC-1**	≤ 25	≤ 0,1	**A**
38752-3	**n.n.**	< 0,005	≤ 10	**RC-1**	≤ 25	≤ 0,1	**A**
38752-3	**n.n.**	< 0,005	≤ 10	**RC-1**	≤ 25	≤ 0,1	**A**

Der untersuchte Straßenabschnitt ist in der gebundenen Befestigung nicht teerbelastet, da die ermittelten PAK Werte 25 mg/kg nicht überschreiten.
Die Klassifizierung entsprechend der Ersatzbaustoffverordnung dient der Information, da Asphaltfräsgut bzw. -aufbruch durch diese im Allgemeinen nicht erfasst wird.

4. Sanierungsempfehlung

- Abfräsen der oberen 4 cm der Asphaltbefestigung
- Ansprühen mit Bitumenemulsion zur Sicherung des Schichtenverbundes
- Einbau einer A-tragdeckschicht AC 16 TD, Bindemittel 70/100 in einer Dicke von 7,5 cm mit folgenden Kennwerten:
 - Gebrochener Kornanteil > 2mm: mind. 30 M.-%

In Bereichen mit Hangrutschungen sollte die komplette gebundene und ungebundene Befestigung bis etwa 20 cm unter gefräste Oberkante ausgebaut und verdichtet werden. Anschließend mit einer Asphalttragschicht AC32TN bis Fräskante aufgefüllt und verdichtet werden. Ansonsten wie vor.

Alternativvariante

- Asphalt mittels Fräsrecycling verfestigen
- Ansprühen mit Bitumenemulsion zur Sicherung des Schichtenverbundes
- Einbau einer A-tragdeckschicht AC 16 TD, Bindemittel 70/100 in einer Dicke von 7,5 cm mit folgenden Kennwerten:
 Gebrochener Kornanteil > 2mm: mind. 30 M.-%

Herbolzheim, 09.03.2026

Baustoff-Prüfungs-Institut Wagenmann 79336 Herbolzheim

Freiburg - Ottilienstraße



Bild 1: Entnahmestelle von Bohrkern " Ot1 "



Bild 2: Bohrkern "Ot 1" nach der Entnahme

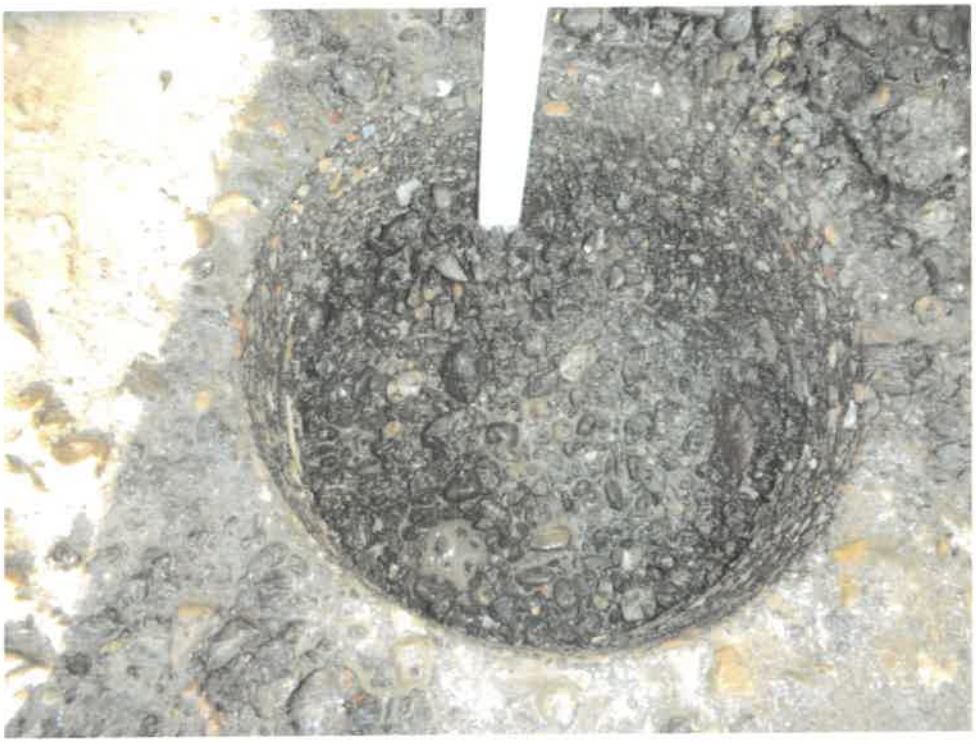


Bild 3: Blick in das Bohrloch von Bohrkern "Ot 1"



Bild 4: Entnahmestelle von Bohrkern „Ot 2 "



Bild 5: Bohrkern "Ot 2" nach der Entnahme



Bild 6: Blick in das Bohrloch von Bohrkern "Ot 2"

Freiburg - Ottilienstraße



Bild 7: Entnahmestelle von Bohrkern "Ot 3 "

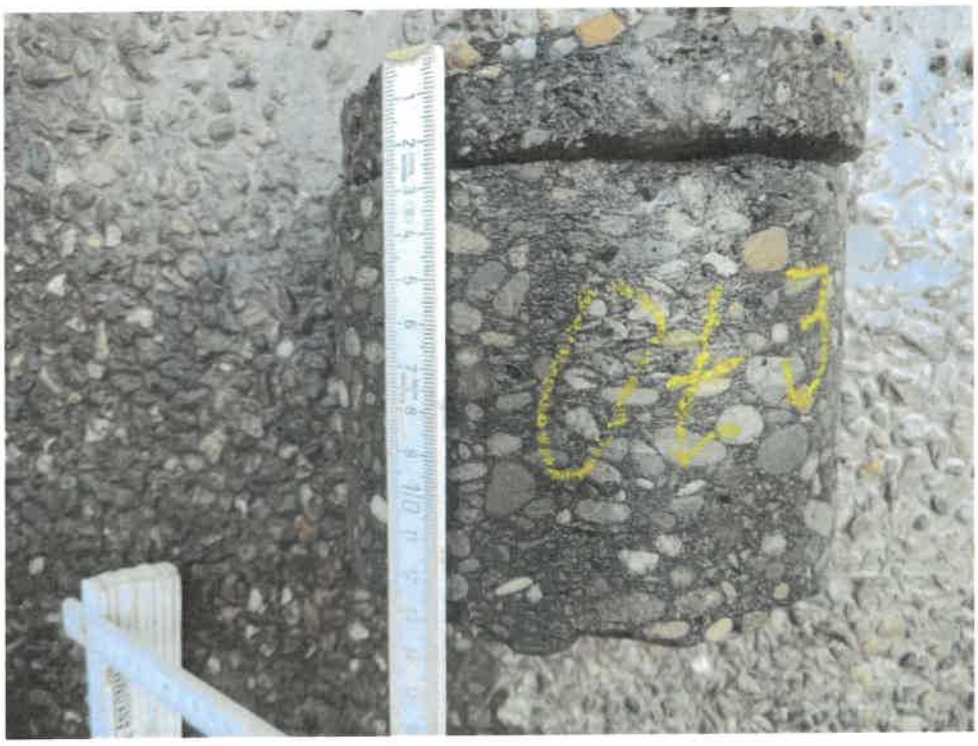


Bild 8: Bohrkern "Ot 3" nach der Entnahme



Bild 9: Blick in das Bohrloch von Bohrkern "Ot 3"



Bild 10: Entnahmestelle von Bohrkern "Ot 4 "



Bild 11: Bohrkern "Ot 4" nach der Entnahme

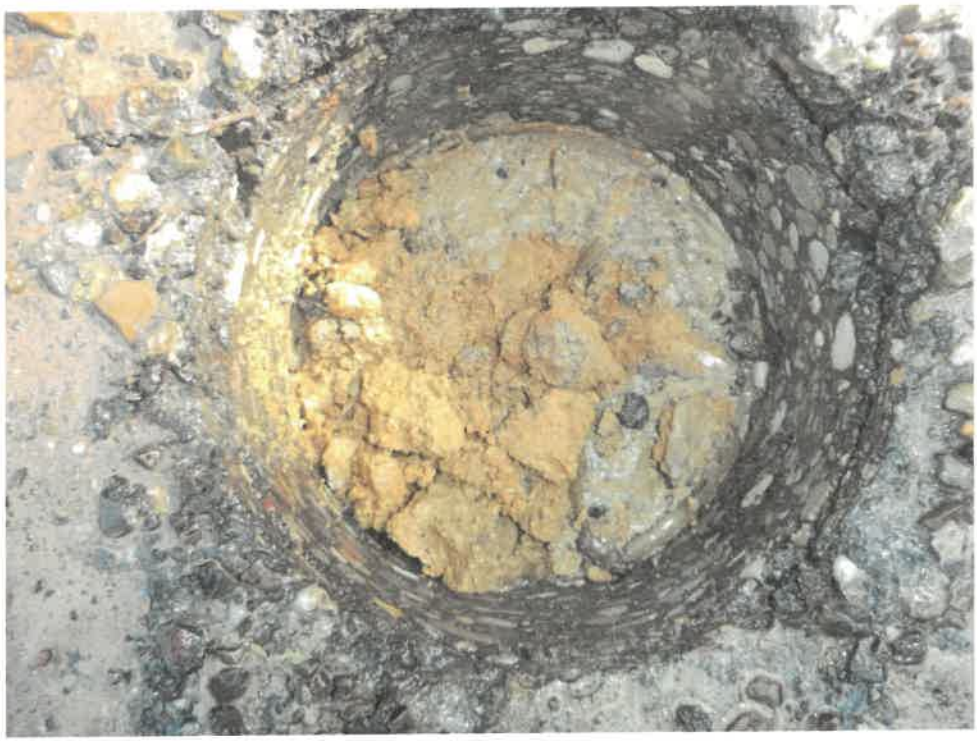


Bild 12: Blick in das Bohrloch von Bohrkern "Ot 4"



Bild 13: Entnahmestelle von Bohrkern "Ot 5 "



Bild 14: Bohrkern "Ot 5" nach der Entnahme



Bild 15: Blick in das Bohrloch von Bohrkern "Ot 5"



Bild 16: Entnahmestelle von Bohrkern "Ot 6 "

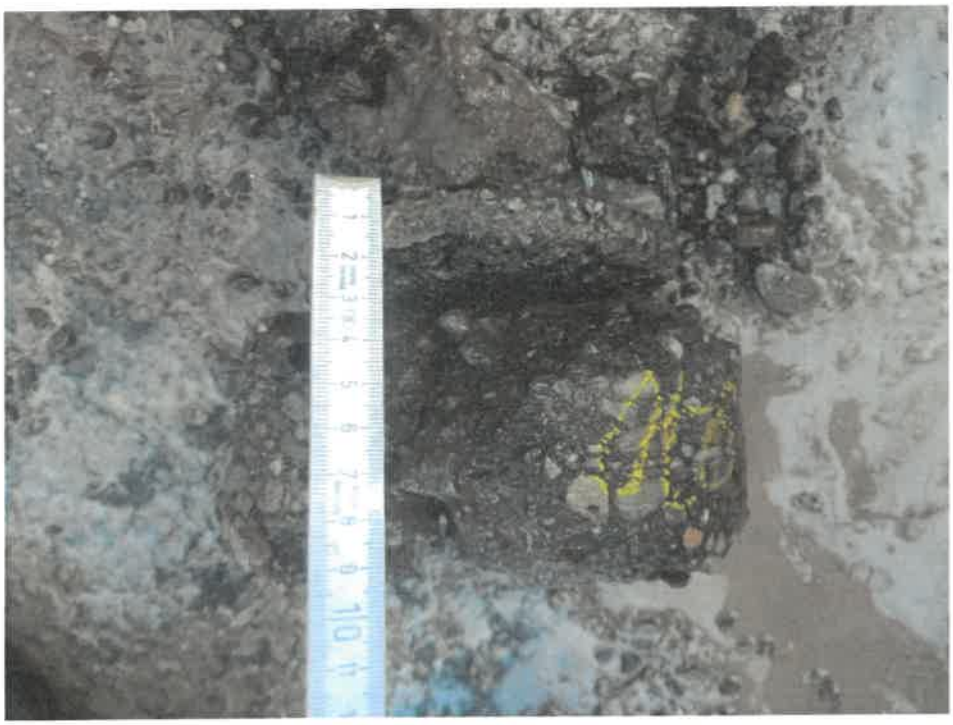


Bild 17: Bohrkern "Ot 6" nach der Entnahme



Bild 18: Blick in das Bohrloch von Bohrkern "Ot 6"



Bild 19: Entnahmestelle von Bohrkern "Ot 7 "



Bild 20: Bohrkern "AR-7" nach der Entnahme

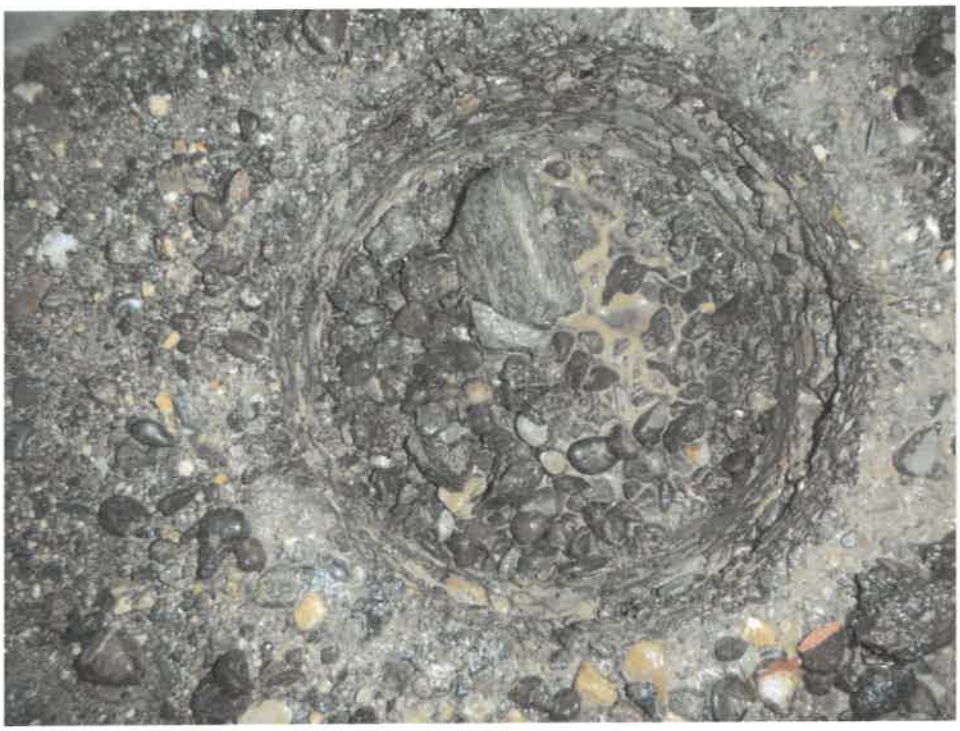


Bild 21: Blick in das Bohrloch von Bohrkern "Ot 7"



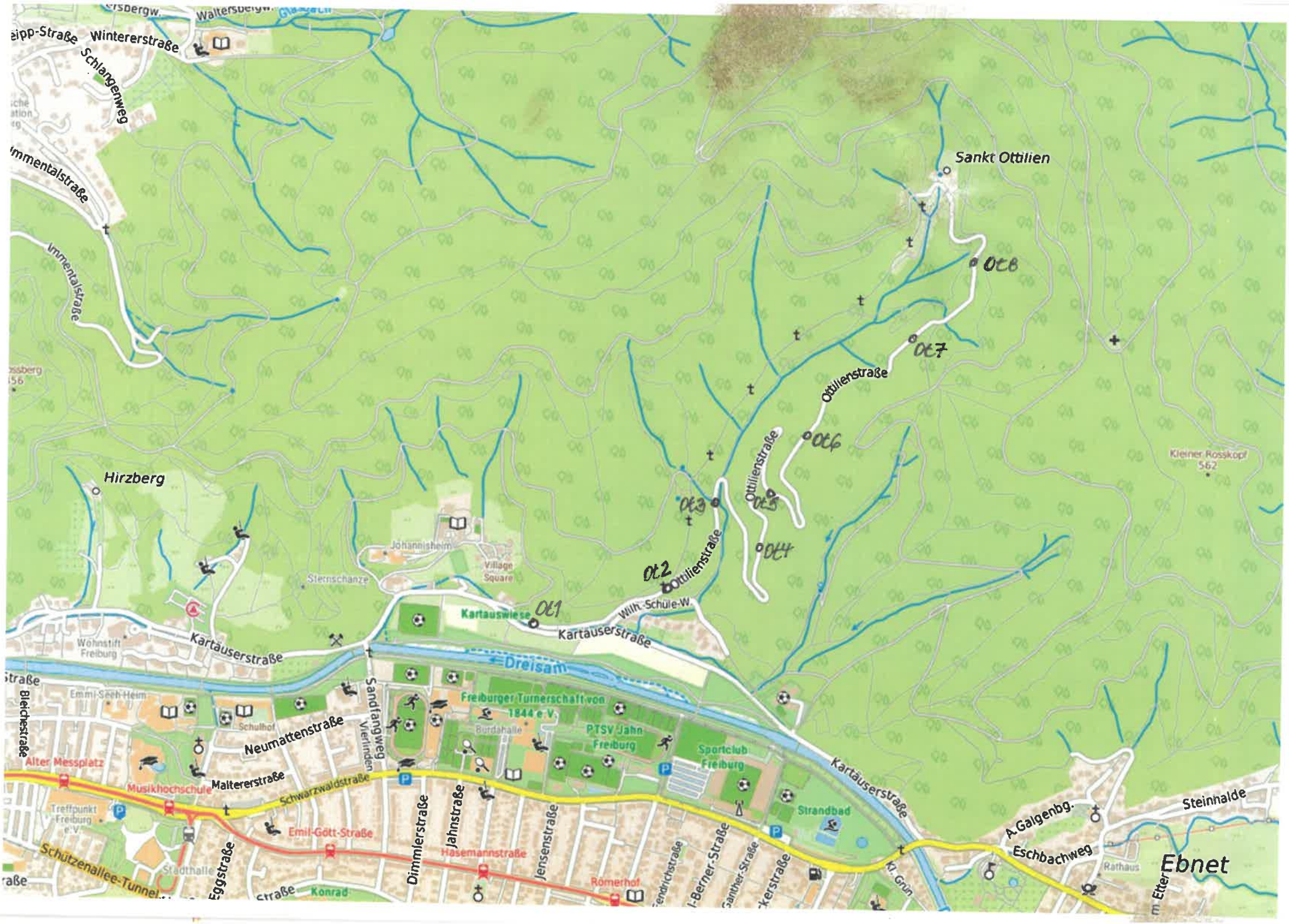
Bild 22: Entnahmestelle von Bohrkern "Ot 8 "



Bild 23: Bohrkern "Ot 8" nach der Entnahme



Bild 24: Blick in das Bohrloch von Bohrkern "Ot 8"


Sankt Ottilien
Ot8
Ot7
Ottilienstraße
Ot6
Ottilienstraße
Ot5
Ot4
Ot3
Ottilienstraße
Ot2
Ot1
Kartäuserstraße
Wilh.-Schüle-W.
Kartäuserwiese
Hirzberg
Johannisheim
Village Square
Sternschanze
Kleiner Rosskopf
562
Immentalstraße
Immentalstraße
Wintererstraße
Schlangenweg
Dreisam
Kartäuserstraße
Wohnstift Freiburg
Emmi-Seeh-Heim
Schulhof
Neumattenstraße
Sandfangweg
Vierlinden
Freiburger Turnerschaft von 1844 e.V.
Burdahalle
PTSV Jahn Freiburg
Sportclub Freiburg
Strandbad
Kartäuserstraße
Bleichestraße
Alter Messplatz
Musikhochschule
Malterer straße
Schwarzwaldstraße
Treffpunkt Freiburg e.V.
Emil-Gött-Straße
Schützenallee-Tunnel
Stadthalle
Eggstraße
Dimmlerstraße
Jahnstraße
Hasemannstraße
Jensenstraße
Römerhof
Konrad
Kl. Grün
A. Galgenbg.
Steinhalde
Eschbachweg
Rathaus
Ebnet

Anhang B
Baumschutzsatzung der Stadt Freiburg

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Freiburg i. Br. (Baumschutzsatzung - BaumS -)

vom 29. Juli 1997
in der Fassung vom 16. April 2002

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1997 (GBl. S. 101), und der §§ 25 Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 5, 58 Abs. 6 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385), geändert durch Art. 6 des 3. Rechtsbereinigungsgesetzes vom 18. Dezember 1995 (GBl. 1996 S. 29), hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. in der Sitzung am 29. Juli 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Schutzzweck

Der wesentliche Zweck des Baumschutzes nach dieser Satzung ist die Bestandserhaltung der Bäume im Gebiet der Stadt Freiburg i. Br., insbesondere zur Sicherung eines ausgewogenen Naturhaushalts und von Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt sowie zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

§ 2
Schutzgegenstand

(1) Im Stadtkreis Freiburg i. Br. werden innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und im Geltungsbereich von Bebauungsplänen vom Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses an geschützt:

1. Einzelbäume (außer Obstbäumen) mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm;
2. Kirsch- und Nussbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm;
3. langsamwüchsige Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 40 cm; dies gilt insbesondere für die Arten Eibe, Buchsbaum, Katsurabaum, Judasbaum, Gleditschie, Rotdorn, Stechpalme, alle Arten der Gattungen Maulbeerbaum und Mehlbeere sowie alle Zypressengewächse;

4. Bäume mit einem Stammumfang von jeweils mindestens 50 cm, wenn sie in einer Gruppe oder einer Reihe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass

 a) ein Baum den Kronenbereich des Nachbarbaums berührt oder
 b) der Abstand zwischen den Stämmen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gemessen nicht mehr als 5 m beträgt;

5. behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen ohne Beschränkung auf einen Mindeststammumfang.

(2) Der Stammumfang der geschützten Bäume ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang in einem Abstand von 10 cm unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmig ausgebildeten Einzelbäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend, wobei nur diejenigen Teilstämme mitgezählt werden, die einen Mindeststammumfang von 10 cm besitzen.

(3) Bäume im Wald, in Baumschulen und Gärtnereien werden durch die Vorschriften dieser Satzung nicht geschützt. Der Schutz der folgenden Bäume richtet sich allein nach den Bestimmungen des Naturschutzgesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung:

1. Bäume, die als eingetragene Naturdenkmale oder als Teile eines eingetragenen Naturdenkmals nach dem Naturschutzgesetz geschützt sind;
2. Bäume, die sich in einem als Naturschutzgebiet förmlich ausgewiesenen Landschaftsteil befinden;
3. Bäume, die sich in einem als Landschaftsschutzgebiet förmlich ausgewiesenen Landschaftsteil befinden.

§ 3
Schutz- und Pflegemaßnahmen, Anordnungen

(1) Die geschützten Bäume sind artgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen sind so zu erhalten und zu fördern, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

(2) Bei der Ausführung von Erdarbeiten oder Baumaßnahmen sind die Vorschriften der "DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" und die "Richtlinien für die Anlage von Straßen RAS- LG 4

(Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen)" in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

(3) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen bei geschützten Bäumen trifft, soweit diese zur Pflege oder zur Erhaltung der Bäume erforderlich sind. Dies gilt insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.

(4) Abs. 3 gilt entsprechend, wenn der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks Maßnahmen trifft, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können.

(5) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch Dritte duldet, wenn die Durchführung dieser Maßnahmen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst nicht zumutbar ist.

§ 4
Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, ohne Befreiung

1. geschützte Bäume zu fällen, abzuschneiden oder zu entwurzeln,
2. Eingriffe vorzunehmen, die zum Absterben geschützte Bäumen führen oder führen können oder ihr charakteristisches Aussehen wesentlich verändern oder
3. sonstige Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, die geschützten Bäume in ihrem Bestand zu beeinträchtigen.

§ 29 Abs. 3 bis 5 Naturschutzgesetz, wonach in der Zeit vom 1. März bis 30. September es u.a. verboten ist, Bäume zu roden, abzuschneiden oder auf andere Weise zu zerstören, bleibt unberührt.

(2) Als sonstige verbotene Handlungen gemäß Abs. 1 Nr. 3 kommen auch Maßnahmen im Wurzelbereich der geschützten Bäume in Betracht, insbesondere

1. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
2. Bodenverdichtungen,
3. Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke,
4. chemische Einwirkungen wie beispielsweise durch Salze, Säuren, Laugen, Öle und Pestizide,

5. mechanische Beschädigungen,
6. Lagern von Baumaterialien, Abstellen von Baustelleneinrichtungsgegenständen, insbesondere Baumaschinen und Container,
7. Errichten von baulichen Anlagen.

(3) Als Wurzelbereich im Sinne von Abs. 2 gilt die senkrechte Projektion der Baumkronenaußenkante auf den Boden (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenform zuzüglich 5 m nach allen Seiten.

§ 5
Zulässige Handlungen

Das Verbot nach § 4 gilt nicht für

1. fachgerechte Maßnahmen, die der artgerechten Pflege oder Nutzung der Bäume dienen;
2. das fachgerechte Zurückschneiden von Zweigen und Ästen, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit unvermeidbar ist;
3. Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen;
4. die fach- und sachgerechte Auslichtung von Gehölzbeständen als Aufwuchspflege, zur Verjüngung und Erhaltung der ökologischen Funktion auf vom Gartenamt der Stadt bewirtschafteten Flächen;
5. das Entfernen von Bäumen auf den vom Gartenamt der Stadt bewirtschafteten Flächen, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist;
6. notwendige Maßnahmen, die sich aus Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Winter ergeben.

§ 6
Befreiung

(1) Eine Befreiung von den Verboten nach § 4 kann erteilt werden, wenn

1. überwiegende öffentliche Belange die Befreiung erfordern oder
2. der Vollzug dieser Satzung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Eine Befreiung kann insbesondere erteilt werden, wenn

1. der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder eines rechtskräftigen Urteils berechtigt oder verpflichtet ist, den Baum zu entfernen oder zu verändern;
2. der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund bauplanungsrechtlicher Vorschriften die Fläche, auf der sich ein Baum befindet, überbauen darf;
3. von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und der Mangel nicht mit zumutbarem Aufwand zu beheben ist;
4. der Baum krank ist und die Erhaltung nicht aus Gründen des Allgemeinwohls geboten oder nicht mit zumutbarem Aufwand möglich ist;
5. durch den Baum der Lichteinfall für Wohn- und Aufenthaltsräume in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird;
6. ein fach- und sachgerechtes Auslichten von Baumbestand als Pflege, zur Verjüngung und Erhaltung der ökologischen Funktion der verbleibenden Bäume erforderlich ist;
7. ein nach ökologischen Grundsätzen ausgerichtetes Freiflächengestaltungskonzept das Entfernen von Bäumen rechtfertigt.

(3) Abs. 1 und 2 gelten im Anzeigeverfahren nach § 7 Abs. 1 bis 3 bei der Prüfung des Vorliegens von Befreiungsgründen entsprechend.

§ 7
Verfahren

(1) Das Vorliegen von Befreiungsgründen nach § 6 ist bei der Stadt Freiburg schriftlich anzuzeigen und hinreichend zu begründen. Der Anzeige ist eine Skizze beizufügen, in die der Standort des betroffenen Baumes bzw. der betroffenen Bäume, ihre Art und ihr in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessener Stammumfang einzutragen sind. Daneben sind Name und Anschrift des Anzeigenden und, soweit nicht identisch, sind die des Baum- bzw. Grundstückseigentümers anzugeben oder eine Erklärung zu den Eigentumsverhältnissen anzugeben.

(2) Die Stadt hat dem Anzeigenden unverzüglich, spätestens nach fünf Arbeitstagen, den Eingang der Anzeigeerklärung und der Vollständigkeit der beigefügten Unterlagen schriftlich zu bestätigen oder darauf hinzuweisen, ob und welche Unterlagen bzw. Angaben fehlen.

(3) Werden von der Stadt innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Zugang dieser Bestätigung beim Anzeigenden keine schriftlichen Bedenken erhoben, gilt die Befreiung als erteilt. Im Falle der Geltendmachung von Bedenken oder der Hinzufügung von Auflagen bzw. Ersatzpflanzungen entscheidet die Stadt innerhalb der Frist des Satzes 1 durch schriftlichen Bescheid.

(4) Die Vorschriften der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) bleiben hiervon unberührt. Soweit Befreiungen im Zusammenhang mit Verfahren nach der LBO beantragt werden, ist anstelle der Anzeige nach den Abs. 1 bis 3 mit dem Bauantrag bzw. mit den Bauunterlagen ein Baumbestandsplan als Bauvorlage vorzulegen, in dem alle dem Schutzgegenstand dieser Satzung unterfallenden Bäume gekennzeichnet sind; daneben hat der Antragsteller die in Abs. 1 Sätze 2 und 3 geforderten Angaben abzugeben. Sofern ein Kenntnisgabeverfahren nach § 51 Landesbauordnung (LBO) durchzuführen ist, hat der Bauherr ein Anzeigeverfahren nach den Absätzen 1 bis 3 einzuleiten.

§ 8
Ersatzpflanzungen

(1) Bei einem Eingriff, durch den ein geschützter Baum aufgrund einer nach § 4 Abs. 1 verbotenen Handlung oder einer Befreiung nach § 6 entfernt, zerstört oder in seinem Bestand beeinträchtigt wird, kann die Stadt von dem für den Eingriff Verantwortlichen eine angemessene und zumutbare Ersatzpflanzung verlangen.

(2) Die Ersatzpflanzung ist auf dem betroffenen Grundstück auszuführen. Ist dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur teilweise möglich, kann die Ersatzpflanzung nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt auch auf einem anderen Grundstück durchgeführt werden. Es besteht auch die Möglichkeit, die Ersatzpflanzung im Einvernehmen mit dem Gartenamt der Stadt an öffentlichen Straßen, Wegen und auf Plätzen vorzunehmen. Die Pflanzung kann auch vom Gartenamt der Stadt durchgeführt werden, wenn der zum Ersatz Verpflichtete die Kosten dafür trägt. Wird eine Ersatzpflanzung trotz Anordnung nicht durchgeführt, kann sie von der Stadt auf Kosten des Anzeigenden durchgeführt werden.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einer vollziehbaren Anordnung gemäß § 3 Abs. 3 bis 5 zuwiderhandelt;
2. eine nach § 4 Abs. 1 verbotene Handlung begeht, ohne im Besitz einer erforderlichen Befreiung zu sein.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 64 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geld-

buße von mindestens 5,-- Euro und höchstens 50.000,-- Euro bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung bzw. höchstens 25.000,-- Euro bei fahrlässiger Zuwiderhandlung geahndet werden.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Freiburg i. Br. vom 2. Februar 1993 außer Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht in den StadtNachrichten vom 15.8.1997.
Die Änderungssatzung vom 16.4.2002 ist öffentlich bekannt gemacht in den StadtNachrichten vom 3.5.2002 und in Kraft getreten am 4.5.2002.